

**JA/BEFÜRWORTET:**

Die vorliegende Planung ist aus zahnmedizinischer wie gebührenrechtlicher Sicht fehlerfrei und kann ohne jede Veränderung seitens der Krankenkasse genehmigt werden.

- HKP ist ohne Änderung genehmigungsfähig.

**MIT EINSCHRÄNKUNG:**

Die vorliegende Planung ist grundsätzlich medizinisch indiziert. Der HKP ist inhaltlich wie gebührenrechtlich fehlerfrei.

Es sind lediglich noch die im Gutachten konkret benannten Vorbehandlungsmaßnahmen (Ausheilungszeiten, Mundhygieneverbesserung, Endo, PAR, Schienentherapie ...) gemäß der ZE-Richtlinien erforderlich. Weist der behandelnde Kollege/in der Krankenkasse gegenüber den erfolgreichen Abschluss der genannten **Vorbehandlungsmaßnahmen** nach, kann die vorliegende Planung ohne jede Änderung des HKP genehmigt werden.

Es liegt im Ermessen der Kasse, ob sie den erfolgreichen Abschluss der Vorbehandlungsmaßnahmen durch ein erneutes Gutachten überprüfen lässt.

- HKP ist genehmigungsfähig nach Abschluss der Vorbehandlungsmaßnahmen. Weitere Änderungen der Planung oder des HKP sind nicht erforderlich.

**NEIN/NICHT BEFÜRWORTET:**

Die Planung ist ganz oder in Teilen nicht indiziert oder beinhaltet gebührenrechtliche Fehler.  
Der HKP muss geändert werden.

- HKP ist nicht genehmigungsfähig.  
Erstellung eines neuen HKP ist erforderlich

Konkret ist insbesondere zu beachten, dass jedes Gutachten, in dessen Folge es zu einer Änderung des HKP kommen muss (fehlerhafter Gebührenansatz, fehlerhafter FZ-Ansatz, falsche Befundangaben, nicht überkronungsbedürftige Zähne, zusätzliche überkronungsbedürftige Zähne ...) als Gesamtergebnis die Beurteilung "NEIN / NICHT BEFÜRWORTET" tragen muss.

Die o.g. Wertungen sind ab 1.11.2014 für alle Gutachter verbindlich.  
Berlin, den 30.10.2014



Dr. Horst Freigang  
Referatsleiter Gutachterwesen

### Beispiele:

Geplant sind 7 Kronen. Lt. gutachterlicher Wertung kann einer der Zähne konservierend versorgt werden, 6 Kronen sind indiziert.

- **NEIN**

Geplant sind 5 Kronen. Lt. gutachterlicher Wertung kann einer der Zähne konservierend versorgt werden. Ein Zahn ist zusätzlich überkronungsbedürftig.

- **NEIN**

Geplant sind 7 Kronen. Alle Kronen sind notwendig. An einem Zahn ist die Revision der WKB erforderlich.

- **EINSCHRÄNKUNG**

Geplant ist eine Brücke auf vier Ankerzähnen. Alle Kronen sind notwendig. Es besteht eine unbehandelte Parodontitis. Eine PAR-Vorbehandlung ist lt. ZE-RL 11e erforderlich. Es bestehen jedoch keine Zweifel, dass sämtliche Zähne nach der PAR-Behandlung als Brückenanker geeignet sein werden.

- **EINSCHRÄNKUNG**

Hier entscheidet die Krankenkasse, ob sie den Erfolg der PAR-Behandlung nochmals gutachterlich überprüfen lässt oder den Plan nach Bestätigung der erfolgten PAR-Behandlung durch den ZA ohne erneute Begutachtung genehmigt.

Geplant ist eine Brücke auf vier Ankerzähnen. Alle Kronen sind notwendig. Es besteht eine unbehandelte Parodontitis. Eine PAR-Vorbehandlung ist lt. ZE-RL 11e erforderlich. Die Eignung eines oder mehrerer Zähne als Brückenanker ist vom Erfolg der PAR-Behandlung abhängig. Der derzeitige parodontale Zustand **erlaubt keine Brückenversorgung**, z. B. wegen bestehender Lockerungen.

- **NEIN**

Erfolg der Vorbehandlung ist nicht absehbar bzw. aus gutachterlicher Sicht unwahrscheinlich, hiervon hängt die Umsetzbarkeit der Planung ab. Derzeit muss daher abgelehnt werden.

Mögliche Formulierung z. B.: „Die Eignung der Zähne a, b, c als Brückenanker besteht derzeit nicht. ZE-RL 23 ist nicht beachtet. Es ist zunächst eine PAR-Behandlung durchzuführen und die Planung im Anschluss zu überprüfen, ggf. zu modifizieren und erneut zu begutachten“.

Geplant ist eine Coverdenture auf 3 Teleskopen als RV bei drei Restzähnen. Zähne sind karies- und füllungsfrei. Vorbehandlungsmaßnahmen sind erfolgreich abgeschlossen oder nicht notwendig.

- **JA**

Geplant sind 5 Kronen 34-36 sowie 44,45. Die Überkronung sämtlicher Zähne ist indiziert. Es wurde jedoch fehlerhaft für Zahn 35 ein FZ 1.3 angesetzt.

- **NEIN**

Geplant sind 5 Kronen im OK sowie 4 Kronen im UK. Die Gesamtplanung ist **auf einem HKP** erstellt. Die Planung für den OK ist korrekt, im UK ist ein Zahn nicht überkronungsbedürftig.

- **NEIN (Gesamtplanung ist korrekturbedürftig)**

Geplant sind 5 Kronen im OK sowie 4 Kronen im UK. Die Gesamtplanung **ist auf getrennten HKP für OK und UK** erstellt. Die Planung für den OK ist korrekt, im UK ist ein Zahn nicht überkronungsbedürftig.

- **Ergebnis des Gutachtens: NEIN**
- **Kennzeichnung des HKPs für den OK: JA**
- **Kennzeichnung des HKPs für den UK: NEIN**

**Begründung dieses Vorgehens:**

Das Gutachten beurteilt immer die Gesamtplanung, auch wenn diese aus beiden Plänen besteht. Ist die Gesamtplanung insgesamt änderungsbedürftig, muss das Ergebnis der Begutachtung „NEIN“ lauten. Das Gutachten betrifft damit beide Pläne, daher muss das schlechtere der Teilergebnisse als Gesamtergebnis gewertet werden.

Auf den Heil- und Kostenplänen ist hingegen eine einzelne Beurteilung möglich. Dementsprechend kann hier der fehlerfreie HKP auf dem HKP als befürwortet gekennzeichnet werden, um eine Neuausstellung unnötig zu machen.